



Gemeinde Wohlenschwil

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 12. Juni 2019
20.00 Uhr, Halle blau

Rechnung 2018



Inhaltsverzeichnis

<u>von Seite</u>	<u>bis Seite</u>	<u>finde ich was</u>
1		Einladung mit Hinweisen
2		Traktandenliste
3		Traktandum 1: Protokoll letzte GV vom 27.11.2018
4	5	Traktandum 2: Kreditabrechnung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe
6	11	Traktandum 3: Verwaltungsrechnung und Rechenschaftsbericht 2018
12	13	Traktandum 4: Kredit für Teilrevision Bau- und Nutzungsordnung
14	22	Traktandum 5: Verpflichtungskredit Hochwasserschutz Laubisbach
23	25	Traktandum 6: Satzungen ZSO Aargau Ost
26		Traktandum 7: Verschiedenes
27		Die Rechte des Stimmbürgers
28		Team Gemeinderat Wohlenschwil, Amtsperiode 2018/2021
letzte Seite US		Stimmrechtsausweis (<i>bitte <u>vorgängig abtrennen</u></i>)

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 12. Juni 2019, 20.00 Uhr, Halle blau, Wohlenschwil

Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie zur diesjährigen Rechnungs-Gemeindeversammlung herzlich ein. Wir freuen uns auf Sie.

Die Traktandenvielfalt verspricht eine interessante und kurzweilige Versammlung.

Das Protokoll der letzten Versammlung ist zwar sehr interessant, jedoch reine Formsache.

Die Kreditabrechnung über die Erneuerung der Dorfstrasse 3. Etappe inkl. Werkleitungen ergab nicht vorhersehbaren Mehraufwand.

Hauptgeschäft ist die Rechnung 2018, welche erfreulicherweise um einiges besser abschliesst als budgetiert und zuversichtlich stimmt.

Interessante Zahlen und Fakten - eine Art Jahreschronik - enthält der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht 2018. Nehmen Sie sich etwas Zeit und blättern Sie darin.

Die letzte Revision der allgemeinen Nutzungsplanung wurde 2012 abgeschlossen. Kurz nachher wurde die schweizweite Harmonisierung der Baubegriffe verabschiedet. Die Gemeinden müssen deshalb bis 2021 ihre Bau- und Nutzungsordnung (BNO) überarbeiten, wofür ein Kredit beantragt wird.

Mit dem Bauprojekt für den Hochwasserschutz Laubisbach wird ein nachhaltiges und präventives Vorhaben beantragt. An den Kosten werden sich Bund, Kanton, Aarg. Gebäudeversicherung und Gemeinde anteilmässig beteiligen.

Die Bevölkerungsschutzorganisationen Mittleres Reusstal, Mutschellen, Reusstal-Rohrdorferberg und Wohlen sind beauftragt, sich bis 1.1.2020 zum Gemeindeverband „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost“ zusammenzuschliessen. Es gilt über die Satzungen des vergrösserten Gemeindeverbandes zu befinden.

Unter „Verschiedenes“ informieren wir Sie über laufende Projekte, Termine usw., bevor es zum gemütlichen Teil mit Apéro übergeht.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Aktenauflage

Folgende Unterlagen können ab sofort auf der Gemeinde-Website heruntergeladen werden:

- *Protokoll der letzten GV vom 27. November 2018*
- *Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2018*
- *Rechnung 2018 (vollständige Fassung)*
- *Satzungen Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost*

Einladung zum Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer herzlich zum Apéro eingeladen. Wir freuen uns auf Sie.

Traktandenliste

1. **Protokoll** der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2018 *(GA E. Schibli)*
2. **Kreditabrechnung** Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe inkl. Werkleitungen
(GR Y. Spreuer)
3. **Verwaltungsrechnung 2018 und Rechenschaftsbericht** Gemeinderat 2018
(GR Y. Spreuer)
4. **Verpflichtungskredit von Fr. 35'000 für die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung BNO** *(VA N. Diserens)*
5. **Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1'675'000 für den Hochwasserschutz Laubisbach**
(GR R. Aerne)
6. **Fusion zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost; Genehmigung der Satzungen** *(GR C. Michel)*
7. **Verschiedenes**
 - *Informationen über aktuelle Geschäfte und Termine etc.*
 - *Anregungen aus der Versammlung*
 - *Verabschiedungen*

Begründungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 kann während der ordentlichen Auflagefrist, bis zum Versammlungstag auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles heruntergeladen werden.

Der Gemeindeordnung entsprechend, wurde das Protokoll durch die Finanzkommission geprüft und für richtig befunden. Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung nachfolgend abgedruckt.

Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung vom 27. November 2018

Stimmberechtigte gemäss Stimmregister 1'025, davon waren 76 Stimmberechtigte oder 7.4% anwesend.

1. ***Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2018***
2. ***Verpflichtungskredite für die Erneuerung des Riedwegs und den Bau des Ringschlusses Riedweg/Moosweg inkl. Werkleitungen***
 - 2.1. *Fr. 85'000 für den Strassenoberbau (z.L. Einwohnergemeinde)*
 - 2.2. *Fr. 150'000 für die Wasserversorgungsanlagen (z.L. Wasserversorgung)*
 - 2.3. *Fr. 50'000 für die elektrischen Anlagen (z.L. Elektrizitätsversorgung)*
3. ***Budget 2019 und gleichbleibender Steuerfuss 116 %***

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2018 sei zu genehmigen.

2. Kreditabrechnungen

Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe mit Werkleitungen

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Erneuerung der Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe inkl. Werkleitungen, Teilstück „Einmündung Mellingerstrasse bis Liegenschaft Erne“, Verpflichtungskredite von insgesamt Fr. 1'440'000 bewilligt. Die Arbeiten konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Beschrieb	Strasse	Abwasser Meteorwasser	Wasser	Elektrisch	Total
Verpflichtungskredite GV 25.11.2016	730'000.00	70'000.00	290'000.00	350'000.00	1'440'000.00
Bruttoanlagekosten 2017 und 2018	763'707.65	76'146.45	293'980.45	356'378.60	1'490'213.15
Kreditüberschreitung in CHF	33'707.65	6'146.45	3'980.45	6'378.60	50'213.15
<i>Abweichung in Prozent</i>	<i>+4.6%</i>	<i>+8.8%</i>	<i>+ 1.4%</i>	<i>+1.8%</i>	<i>+3.5%</i>

Begründungen zur Kreditüberschreitung

- Beim Strassenbau ergab sich Mehraufwand einerseits für nicht geplante Anpassungsarbeiten bei der Stützmauer im Bereich der Liegenschaft Saxer und insbesondere bei der Stützmauer vis à vis der Liegenschaft Odarda. Bei Letzterer musste die Höhe und die Geometrie angepasst werden. Aus Sicherheitsgründen musste vorgängig eine „Nagelwand“ erstellt werden. Ebenfalls wurde zusätzlich eine Rinne für Amphibien angebracht. Bei einigen privaten Liegenschaften mussten Entwässerungsrinnen eingebaut und auch Platzgestaltungen angepasst werden.

- Beim Abwasser begründen sich die Mehrkosten mit dem nicht vorhersehbaren Ersatz diverser Schachtdeckel bei Kontrollschächten.
- Beim Wasser begründen sich die Mehrkosten mit den zusätzlichen Anschlüssen der Gebäude Nr. 31 und 35.
- Aufwendiger Rückbau der alten Strom-Kabelanlage sowie von bestehenden, auf den Plänen nicht vermerkten Muffenschächten sowie sehr aufwendige Querung der bestehenden Rohranlage begründen die Mehrkosten beim Elektrisch.

Gesamtwürdigung

Bei einem Investitionsvolumen von insgesamt rund Fr. 1.4 Mio. darf die Kreditüberschreitung von rund Fr. 50'000 oder 3.5 % als akzeptabel bezeichnet werden. Bei Strassen- und Werkleitungssanierungen ist es vielfach wie bei einem alten Haus; man weiss nie was einen letztlich erwartet.

Obwohl sich nicht voraussehbare Mehrkosten ergaben, darf die Sanierung der Strasse samt Werkleitungen in allen Belangen als gelungen bezeichnet werden und hat das Dorfbild von Büblikon aufgewertet. Der Gemeinderat bedankt sich an dieser Stelle bei den Bübliker-Einwohnern, insbesondere bei den Anstössern, für das während der Bauzeit aufgebrachte Verständnis.

ANTRAG

Die Kreditabrechnung „Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe mit Werkleitungen“ sei zu genehmigen.

3. Verwaltungsrechnung 2018 und Rechenschaftsbericht 2018

A) Verwaltungsrechnung 2018 - kurz und bündig

Die Rechnung 2018 der Einwohnergemeinde schliesst sehr erfreulich ab. Nach Vornahme der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 332'344, resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 636'066, budgetiert war ein ausgeglichenes Ergebnis.

Dieses gute Ergebnis ist hauptsächlich auf ausserordentliche Einnahmen aus Erbschaftssteuern, Straf- und Nachsteuern wie auch auf einen höheren Eingang aus Gemeindesteuern zurückzuführen. Die Mehrausgaben bei der Sozialen Sicherheit (Asylsuchende) und bei der Volkswirtschaft (Strukturverbesserungen Flurwege) sowie der Minderertrag bei den Quellensteuern konnten somit kompensiert werden.

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 729'662 (Budget Fr. 355'000). Die Selbstfinanzierung liegt bei Fr. 2'056'825 und der Selbstfinanzierungsgrad bei rund 282%.

Es resultiert ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 1'327'163 (Budget Finanzierungsüberschuss Fr.16'000). Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht in der Periode von 2016 bis 2022 ist eingehalten. Das relevante Eigenkapital beziffert sich auf rund Fr. 12.5 Mio.

Per Ende 2018 weist die Einwohnergemeinde (ohne Gemeindebetriebe) eine Nettoschuld von gesamthaft Fr. 779'440 oder rund Fr. 491 pro Einwohner aus (Vorjahr Fr. 903'604 oder Fr. 574 pro Einwohner).

Hüsser Gmür und Partner AG, Dättwil, hat die Prüfung der Bilanz 2018 der Einwohnergemeinde vorgenommen. Die Prüfung ergab, dass alles in Ordnung ist, bzw. den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Ebenfalls hat die Finanzkommission die Rechnung eingehend geprüft.

Das Prüfergebnis zeigt, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Finanzkommission wird an der Gemeindeversammlung ihren Prüfbericht erläutern und Antrag stellen.

- **Das Ergebnis der Rechnung 2018 ist auf den folgenden Seiten in dieser Broschüre zusammengefasst. Interessierte können die Gesamtrechnung mit allen Konten bei der Finanzverwaltung einsehen und/oder dort einen Gesamtausdruck kostenlos beziehen.**
- **Die Rechnung kann heruntergeladen werden unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles**
- **Für Auskünfte steht Leiterin Finanzen, Frau Cécile Miqueles (Tel. 056 481 70 52) gerne zur Verfügung.**

B) Rechenschaftsbericht 2018

Beim gemeinderätlichen Rechenschaftsbericht handelt es sich um eine kleine Jahreschronik unserer Gemeinde mit vielen interessanten Fakten und Zahlen. Sie erhalten einen kleinen Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten und Problemkreise von Gemeinderat und Verwaltung.

Der Gemeinderat bedankt sich bei allen Personen und Institutionen, welche ihn in seiner Tätigkeit unterstützt haben.

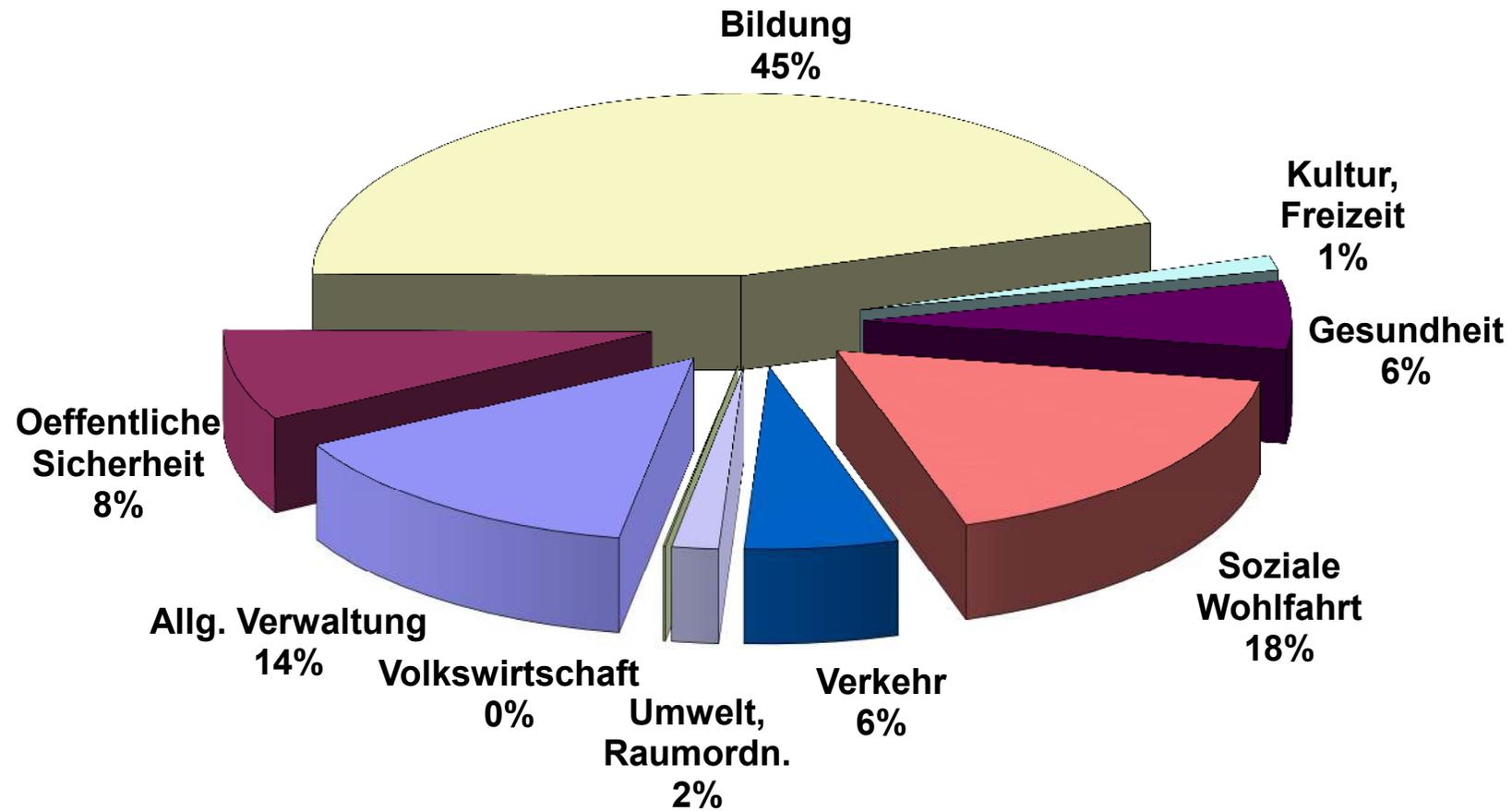
Der Rechenschaftsbericht 2018 liegt bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Interessierte können den Rechenschaftsbericht zudem kostenlos bei der Gemeindekanzlei beziehen oder im Internet unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles herunterladen.

Rechnungsabschluss 2018 (inkl. Gemeindebetriebe)

Nr	Abteilung	Rechnung 2018		Budget 2018		Abweichung
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Fr.
	Total	8'887'960.78	8'887'960.78	7'266'400	7'266'400	1'621'560.78
0	Allgemeine Verwaltung	811'105.29	247'450.12	807'400	171'200	
	Saldo	-	563'655.17		636'200	-72'544.83
1	Öffentliche Sicherheit	402'629.63	82'579.81	427'700	83'900	
	Saldo	-	320'049.82		343'800	-23'750.18
2	Bildung	2'456'407.68	678'532.55	2'422'900	578'800	
	Saldo	-	1'777'875.13		1'844'100	-66'224.87
3	Kultur, Freizeit	67'021.40	16'630.00	80'900	27'200	
	Saldo	-	50'391.40		53'700	-3'308.60
4	Gesundheit	266'225.15	26'627.00	286'700	0	
	Saldo	-	239'598.15		268'700	-29'101.85
5	Soziale Wohlfahrt	872'588.42	181'389.12	932'800	268'500	
	Saldo	-	691'199.30		664'300	26'899.30
6	Verkehr u. Nachrichtenüb.	234'263.65	5'889.51	265'000	1'500	
	Saldo	-	228'374.14		263'500	-35'125.86
7	Umwelt, Raumordnung	1'950'074.45	1'880'724.45	881'700	794'200	
	Saldo	-	69'350.00		87'500	-18'150.00
8	Volkswirtschaft	1'098'260.80	1'095'036.95	1'098'900	1'107'900	
	Saldo	-	3'223.85	9'000		5'776.15
9	Finanzen	729'384.31	4'673'101.27	80'400	4'233'200	
	Saldo	3'943'716.96	-	4'152'800		209'083.04

Nettoaufwand Jahresrechnung 2018

Verteilung auf Dienststellen



Steuerertrag 2018

Steuerarten	Rechnung CHF 2018	Budget CHF 2018	Abweichung CHF	Rechnung CHF 2017
Total Steuern Sollstellungen 2018	4'446'435	3'970'300	476'135	4'031'085
Einkommenssteuern natürliche Personen	3'642'225	3'397'800	244'425	3'531'774
Vermögenssteuern natürliche Personen	358'497	342'200	16'297	346'409
Quellensteuern	83'552	102'000	-18'448	99'128
Gewinn-/Kapitalsteuern juristische Personen	68'367	60'000	8'367	55'421
Grundstückgewinnsteuern	97'206	63'500	33'706	-17'381
Erbschafts- u. Schenkungssteuern	181'210	17'000	164'210	3'435
Nach- und Strafsteuern	21'340	0	21'340	969
Hundetaxen	10'900	11'900	-1'000	11'330
<i>Forderungsverluste /-eingänge, netto</i>	<i>-16'862</i>	<i>-24'100</i>	<i>7'238</i>	<i>-53'827</i>

Gesamtergebnisse Erfolgsrechnung 2018 Einwohnergemeinde und Gemeindebetriebe

Gesamtergebnis Rechnung 2018	Einwohner- gemeinde CHF	Wasser- werk CHF	Abwasser- beseitig. CHF	Abfall- wirtschaft CHF	Elektrizi- tätswerk CHF
Betrieblicher Aufwand	6'382'532	282'414	267'713	167'785	930'763
Betrieblicher Ertrag	6'995'383	292'945	283'219	189'232	1'031'883
Ergebnis aus betriebl. Tätigkeit	612'851	10'531	15'506	21'447	101'120
Ergebnis aus Finanzierung	23'215	103	775	96	-245
Operatives Ergebnis	636'066	10'634	16'281	21'543	100'875
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
<u>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</u> + = Ertragsüberschuss - = Aufwandüberschuss	636'066	10'634	16'281	21'543	100'875
<i>Gesamtergebnis Budget 2018</i>	<i>0</i>	<i>25'200</i>	<i>46'600</i>	<i>23'000</i>	<i>73'600</i>
<i>Gesamtergebnis Rechnung 2017</i>	<i>30'247</i>	<i>13'180</i>	<i>11'259</i>	<i>46'078</i>	<i>63'424</i>

Gesamtergebnisse Investitionsrechnung 2018 Einwohnergemeinde und Gemeindebetriebe

Gesamtergebnis Investitionsrechnung 2018	Einwohner- gemeinde CHF	Wasser- werk CHF	Abwasser- beseitig. CHF	Abfall- wirtschaft CHF	Elektrizi- tätswerk CHF
Investitionsausgaben	-729'662	317'466	388'638	0	557'338
Investitionseinnahmen	0	914'435	1'305'563	0	95'200
Ergebnis Investitionsrechnung	-729'662	596'969	916'925	0	-462'138
Selbstfinanzierung	2'056'825	69'262	90'748	25'109	169'577
Finanzierungsergebnis + = <i>Finanzierungsüberschuss</i> - = <i>Finanzierungsfehlbetrag</i>	1'327'163	666'231	1'007'673	25'109	-292'561
<i>Finanzierungsergebnis Budget 18</i>	<i>16'000</i>	<i>-23'100</i>	<i>-224'800</i>	<i>25'900</i>	<i>-386'000</i>
<i>Finanzierungsergebnis Rechnung 17</i>	<i>-288'390</i>	<i>-55'444</i>	<i>49'651</i>	<i>20'672</i>	<i>-105'519</i>

BILANZ Zusammenzug (inkl. Gemeindebetriebe)

Was	Bestand 01.01.2018	Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12.2018
1 AKTIVEN	30'515'779	47'875'431	44'289'297	34'101'913
10 Finanzvermögen	6'568'902	44'064'351	41'738'442	8'894'811
14 Verwaltungsvermögen	23'946'877	3'811'080	2'550'855	25'207'102
2 PASSIVEN	30'515'779	22'652'248	19'066'114	34'101'913
20 Fremdkapital	7'472'506	19'894'216	17'692'472	9'674'250
29 Eigenkapital	23'043'273	2'758'031	1'373'642	24'427'662

Kennzahlen Einwohnergemeinde Rechnung 2018 im Vergleich *(ohne Spezialfinanzierungen)*

Was	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Steuerfuss	116%	116%	119%	119%
Einwohnerzahl 31.12.	1'588	1'575	1'545	1'534
Laufender Ertrag	7'064'960	5'629'773	6'062'425	5'435'798
Operativer Aufwand (aktuelles Jahr)	6'428'894	5'575'016	5'737'127	5'229'074
Fiskalertrag <i>(Steuerertrag)+Finanzausgleich</i>	5'632'950	4'163'225	4'705'021	4'319'132
Nettozinsaufwand	35'955	44'954	47'526	43'928
Nettoinvestitionen	729'662	658'764	518'427	1'062'701
Nettoschuld I	779'440	903'604	1'312'876	1'537'420
Nettoschuld pro Einwohner	491	574	849	1'002
Relevantes Eigenkapital	12'475'394	12'283'844	11'739'523	11'414'225
Abschreibungen	377'840	351'275	351'035	317'440
Selbstfinanzierung ¹⁾	2'056'825	370'374	708'540	549'921
Selbstfinanzierungsgrad in % ²⁾	281.89%	56.22	136.67	51.75
Ergebnis	636'066	30'247	325'298	206'724

¹⁾ Die Selbstfinanzierung ist jene Summe, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden kann.

²⁾ Der Selbstfinanzierungsgrad beschreibt die Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestition (Kennzahl).
Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 führt zu einer Höherverschuldung (bedingt durch Investitionen).

ANTRAG

Die Verwaltungsrechnung 2018 sowie der Rechenschaftsbericht 2018 des Gemeinderates seien zu genehmigen.

4. Verpflichtungskredit von Fr. 35'000.00 für die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Ausgangslage / Einleitung

Die Gemeinde Wohlenschwil beabsichtigt, eine Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) durchzuführen. Die rechtskräftige allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde wurde am 18. November 2011 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 7. März 2012 vom Regierungsrat genehmigt.

Harmonisierung der Baubegriffe von Gesetzes wegen

Im Rahmen der beabsichtigten Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Wohlenschwil sollen in erster Linie die im kantonalen Recht (Baugesetz BauG / Bauverordnung BauV) eingeführten Begriffe und Messweisen aus der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst werden.

Gemäss § 64 BauV müssen die Gemeinden ihre allgemeinen Nutzungspläne bis spätestens 10 Jahre nach Inkraftsetzung der Bauverordnung, also **bis am 1. September 2021, an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB anpassen.**

Die Übernahme der Begriffe gemäss IVHB führt primär zu einer Harmonisierung im formellen Baurecht. Durch teilweise abweichende Messweisen der IVHB gegenüber dem aktuellen kantonalen und kommunalen Recht können jedoch auch materielle Auswirkungen entstehen. In materieller Hinsicht sind vor allem die neuen Höhendefinitionen zu beachten. Zur Auswahl stehen neu die Vollgeschosszahl, die Fassadenhöhe und die Gesamthöhe.

Dabei sind auch die geänderten durchschnittlichen Geschosshöhen, die neuen Definitionen der Untergeschosse und der Attikageschosse mit in die Überlegungen einzubeziehen. Allfällige Unterschiede können sich auch wegen dem bisherigen gewachsenen und massgebenden Terrain ergeben.

Weitere Revisionspunkte

Zu prüfen ist, ob allenfalls noch weitere Themen in der kommunalen Nutzungsplanung integriert werden müssen, wie z.B.:

- *die Umsetzung der Gewässerräume oder Änderungen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und zwischenzeitlichen Erfahrungen in der Praxis*
- *die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser (Schutz vor Naturgefahren)*
- *evtl. Bearbeitung der Thematik der inneren Siedlungsentwicklung.*

Beschränkung auf klar abgegrenzte Themen

Die Teilrevision BNO soll sich auf klar abgegrenzte Themen konzentrieren, um dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit in ausreichendem Masse Rechnung zu tragen und um keine neuerliche Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland auszulösen.

Relevant für die geplante Teilrevision sind vor allem der Kantonale Richtplan und die kantonale Baugesetzgebung (BauG/BauV). Zudem werden Erfahrungen aus Gemeinden mit ähnlichen Fragestellungen berücksichtigt.

Ablauf / Vorgehen

Der Ablauf der Planungsarbeiten soll nach folgenden Arbeitsschritten erfolgen:

- **In der Phase 1** soll der Revisionsbedarf gefestigt werden. Insbesondere sind dabei die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde zu erheben und festzulegen. Als Basis können z.B. zu prüfende Punkte in der BNO bereitgestellt und weitere Erfahrungen aus der Anwendung dargelegt werden.
- **In der Phase 2** folgt die Erarbeitung des BNO-Entwurfes mit einer synoptischen Darstellung. Der Themenschwerpunkt der Arbeiten ist die Integration der Begriffe und Messweisen aus der IVHB in die BNO. Die Anpassung der neuen Grundmasse soll anhand konkreter Baugesuche verifiziert werden. Je nach Bedarf, bzw. Notwendigkeit werden u.a. auch die Themen „Umsetzung Gewässerraum“ und „innere Siedlungsentwicklung“ bearbeitet.
- **In der Phase 3** durchläuft die Teilrevision das im kantonalen Baugesetz (§§ 23 bis 28 BauG) vorgegebene Verfahren. Dabei ist auf einen sachgerechten **Einbezug der Bevölkerung** zu achten.

Projektorganisation

Zuständige Behörde für die Durchführung der Teilrevision der BNO ist der Gemeinderat. Für die Durchführung und Begleitung setzt der Gemeinderat eine personell kleine und fachlich kompetente Arbeitsgruppe ein.

Die materielle und formelle Vorbereitung der Arbeitsgruppensitzungen erfolgt durch das externe Planungsbüro. Die erarbeiteten Grundlagen und Entwürfe werden in der Arbeitsgruppe beraten, bis schliesslich dem Gemeinderat die Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden können. Die Gesamtkoordination der Planungsarbeiten obliegt dem externen Projektleiter. Die Aufgabe der beauftragten Planer liegt hauptsächlich in der fachlichen Bearbeitung der Planung sowie in der Begleitung und Beratung der Arbeitsgruppe.

Über die teilrevidierte BNO hat die Gemeindeversammlung Beschluss zu fassen und der Regierungsrat hat diese letztlich zu genehmigen.

Kosten

Die Kosten für die Teilrevision belaufen sich auf approx. CHF 35'000.00. Diese werden voraussichtlich in den Jahren 2019 (Fr. 15'000.00) und 2020 (Fr. 20'000.00) anfallen. An allgemeine Nutzungsplanrevisionen darf ein Kantonsbeitrag von aktuell 17% erwartet werden. Ob auch an diese Teilrevision ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, ist derzeit offen.

ANTRAG

Der Verpflichtungskredit von Fr. 35'000.00 für die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Wohlenschwil sei zu genehmigen.

5. Verpflichtungskredit von Fr. 1'675'000 für den Hochwasserschutz Laubisbach

Ausgangslage / Einleitung

Der Laubisbach und der Höhlebach weisen in Wohlenschwil eine ungenügende Abflusskapazität auf. Bereits ab einem 30-jährlichen Hochwasser kommt es zu Austritten, aufgrund der zu kleinen Durchlässe und der ungenügenden Gerinnekapazität, wie dies das Hochwasserereignis vom 8. Juni 2016 eindrücklich gezeigt hat. Zudem ist die Steilstrecke entlang der Lenzburgerstrasse oberhalb der Eindolung des Laubisbachs in einem schlechten baulichen Zustand und durch Erosion gefährdet.

Im Einvernehmen mit dem Kanton beauftragte der Gemeinderat im April 2017 die Niederer+Pozzi Umwelt AG, ein Hochwasserschutzkonzept für den Laubisbach auszuarbeiten. Nebst der Situations- und Defizitanalyse, wurde ein umfangreiches Variantenstudium zur Behebung der festgestellten Defizite durchgeführt.

Gemeinsam mit Kanton, Gemeinde und Planer wurde eine Bestvariante festgelegt, mit welcher die Defizite mit einem verhältnismässigen Aufwand behoben werden können.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 wurde ein Kredit von brutto Fr. 110'000 zur Ausarbeitung eines Hochwasserschutz-Bauprojektes genehmigt. Im Einvernehmen mit den kantonalen Fachpersonen wurde der Auftrag für das Bauprojekt gemäss der evaluierten Bestvariante an das Fachbüro Niederer+Pozzi Umwelt AG, Uznach, AG, erteilt.

Bauprojekt

Generell

Die detaillierte Standortsuche des Retentionsbeckens ergab im Gebiet „Bergmatten“ einen optimalen Standort, welcher oberhalb der bestehenden Aufteilung Höhlebach/Laubisbach liegt.

Die Drosselung des Abflusses oberhalb der Aufteilung wird dazu genutzt, den Dimensionierungsabfluss bereits vor der Verzweigung Höhlebach/Laubisbach zu erreichen. Dadurch erübrigt sich der Neubau eines Trennbauwerks.

Auch beim Durchlass Wo07 (Blumenfeld Meier) soll es ohne weitere Massnahmen bei einem HQ₁₀₀ (100-jährliches Hochwasser) zu keinem Überfließen der Kantonsstrasse K268 (Lenzburgerstrasse) kommen.

Projekt-Elemente

- **Hochwasserrückhaltebecken** im Gebiet „Bergmatten“ (ausserhalb Baugebiet, Naturschutzzone)
- Sanierung und **Ausbau der Steilstrecke** talseitig der Querung der Lenzburgerstrasse (K268) mittels einer Abfolge von Raubettgerinne und Blockrampenverbau
- **Optimierung des Einlaufbereichs und Rechens** vor der Eindolung Wo09 (vis à vis Friedli Fahrzeuge)

Rückhaltebecken „Bergmatten“

Das Retentionsbecken im Oberlauf hat zum Ziel die Abflussspitze beim Dimensionierungshochwasser soweit zu reduzieren, dass im Unterlauf keine Schäden mehr zu erwarten sind. Das Becken soll auf ein 100-jährliches Ereignis (HQ₁₀₀) ausgebaut werden. Für den Überlastfall wird der Damm überströmsicher gebaut. Im Unterlauf reduzieren sich die Hochwasserspitzen soweit, dass die Eindolungen Höhlebach und Laubisbach im Dorf das anfallende Wasser bei einem 100-jährlichen Ereignis zu schlucken vermögen.

Merkmale zum geplanten Rückhaltebecken	
Stauhöhe	5.1 Meter
Beckenvolumen	4'800 m ³
Überflutungsflächen HQ ₃₀	1'480 m ²
Überflutungsflächen HQ ₁₀₀	2'720 m ²
Durchlass Rückhaltebecken bei HQ ₁₀₀	1.2 m ³ /s max.
Dammaufschüttung	1:3
Breite Dammkrone	3.50 m
Gesamtbreite Damm	39.00 m
Abtragung Material, ca.	2'800 m ³
Zuführung Material, ca.	4'700 m ³
Zwischenlagerung Oberboden, ca.	330 m ³
Temporäre Waldrodung, ca.	450 m ²
Definitive Waldrodung und Ersatzaufforstung, ca.	390 m ³
Ökologische Ausgleichsmassnahmen	4 Tümpel
Begrünung Dammböschung	Extensivwiese

Aufgrund der Bemessungsgrößen ergibt sich, dass bei einem HQ₁₀₀ maximal 1.2 m³/Sekunde durch das Rückhaltebecken weitergeleitet werden dürfen.

Aufgrund der kleinen Drosselwirkung und dem damit zu erwartenden, kleinen Stauvolumen, wird für das vorliegende Projekt ein unreguliertes Bauwerk vorgesehen. Der gesamte

Hochwasserdamm wird überströmsicher ausgestaltet. Dadurch lassen sich die Schüttvolumen deutlich verringern, da die gesamte Dammkrone auf der Überfallkante zu liegen kommt und nicht erhöht gebaut wird.

Der Damm weist sowohl luft- als auch wasserseitig eine Böschungsneigung von 1:3 auf. Für die Anforderungen des Unterhalts wird die Dammkrone B 3.5 m befahrbar sein. Der Damm wird gegenüber dem gewachsenen Terrain 5.1 Meter hoch. Um die zu erwartenden Setzungen auszugleichen, wird der Damm 10 cm höher geschüttet. Damit wird die Dammbreite ca. 40 Meter (Endzustand ca. 39 Meter) betragen.

Der Grundablass aus Ortsbeton weist eine lichte Breite von 80 cm und den ersten fünf Metern eine lichte Höhe von 80 cm auf. Die Einstellung des Drosselabflusses erfolgt durch einen wasserseitig angeordneten, einstellbaren Schütz.

Im Falle einer Hochwasserentlastung für Ereignisse > HQ₁₀₀ wird der Damm auf der Luftseite auf insgesamt 39 Metern Länge erosionssicher ausgebildet.

Der aufklappbare Geschwemmselrechen beim Einlauf in den Grundablass wird in derselben Böschungsneigung wie der gesamte Damm montiert und verhindert damit eine Verklauung des Grundablasses.

Die Erschliessung der Baustelle erfolgt weitestgehend über die bestehenden Flur- bzw. Waldwege. Dieser wird für Materialtransporte befahrbar gemacht. Abschliessend genügt dann ein Schotterrasen, um die Erschliessung des Dammes zu gewährleisten.

Für die Realisierung des Bauwerkes sind ca. 450 m² Wald temporär zu roden. Definitiv müssen ca. 390 m² Wald gerodet werden.

Diese Fläche kann anschliessend auf der kürzlich durch die Einwohnergemeinde erworbenen Parzelle 859 ersatzaufgeforstet werden.

Mit der Schaffung von 2 Weihern, bzw. Tümpeln mit Flachufern auf den Parzellen 859/860, sowie mit 1 bis 2 Flachwasserweihern auf Parzelle 863, linksseitig des Laubisbaches im Wald, erfolgen ökologische Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen. Zusätzlich wird die Dammböschung mit einer Extensivwiese begrünt.

Steilstrecke

Mit dem geplanten Ausbau des Laubisbachs in der Steilstrecke auf einer Länge von ca. 253 Metern, Bereich Knoten Usserdorf bis zum best. Rechen bei der Dorfstrasse Büblikon, ist die geforderte Hochwassersicherheit wie auch die natürliche Gewässerfunktion sicher zu stellen. Im Siedlungsraum hat der Hochwasserschutz erste Priorität. Um einen Schutz bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser HQ₁₀₀ gewährleisten zu können, müssen die Eindolung Wo09 (Bereich Friedli) und die Meteorwasserleitung das anfallende Wasser ableiten zu vermögen. Deshalb wird der Dimensionierungsabfluss auf 2.8 m³/Sekunde festgelegt.

Zudem ist die Steilstrecke durch Erosion gefährdet. Die bestehende Beton-Bachsohle ist mürb, bröckelt und wird jeweils bei heftigen Regenfällen sukzessive hinuntergespült. Die Gerinneabschnitte sind mit baulichen Massnahmen gegen Erosion zu schützen. Die Verbauungsart ist abhängig vom Gefälle und der zu erwartenden Schleppspannungen des Dimensionierungsabflusses.

Das Bauprojekt beinhaltet den Bau eines Raubettgerinnes, welche mit einzelnen Blockrampen unterbrochen wird. Die Sohle soll auf 0.8 Meter ausgeweitet und die heutigen Böschungen möglichst belassen werden.

Das Raubettgerinne erhält eine möglichst formwilde Ausprägung. Die Blöcke werden eng ineinander verzahnt.

Es bildet sich eine Struktur aus einer treppenartigen Abfolge von Blockrampen, Abstürzen und Kolkbecken.

Auf den letzten 5 Metern vor der Eindolung wird eine glatte Blockrampe eingebaut. Dadurch soll der Abfluss beruhigt und Richtung Eindolung beschleunigt werden um die Kapazität der Eindolung maximal auszunutzen.

Im Rahmen von Sofortmassnahmen wurde der neue Einlaufrechen vor der Eindolung bereits im Frühjahr 2018 realisiert.

Bedingt durch die generell hohen Schubspannungen im Gerinne, müssen die Böschungen grösstenteils verbaut werden. Dies wird durch einen Uferblocksatz sichergestellt. Oberhalb des Blocksatzes erfolgt der Uferschutz mit Gebüschgruppen und Magerwiese.

Nutzen-/Kostenanalyse

Im Rahmen der Projektstudie wurde auch eine Nutzen- / Kostenanalyse durchgeführt. Vor Massnahmen ist mit einem jährlichen Schaden von ca. CHF 125'000 pro Jahr auszugehen, welcher durch den Laubisbach und den Höhlebach bedingt ist. Nach Massnahmen kann dieser Betrag auf ca. CHF 62'000 pro Jahr reduziert werden. Das verbleibende Risiko ist durch die Schäden bei einem Ereignis, welches seltener als ein 100-jährliches Ereignis ist, bedingt. Diese Risikoreduktion wird den Bau- und Projektierungskosten gegenübergestellt, welche ebenfalls als Massnahmenkosten in CHF / pro Jahr ausgewiesen werden und ca. CHF 38'000 pro Jahr betragen. Aus dieser Berechnung ergibt sich ein Nutzen-/ Kostenverhältnis von 1.6. Das Projekt ist aus wirtschaftlicher Sicht zu begrüssen, der Nutzen des Projekts übersteigt die Kosten deutlich.

Gesamtkosten	
<i>Was</i>	<i>CHF inkl. Mwst.</i>
Bauausführung Steilstrecke, inkl. Landerwerb	625'000
Bauausführung Rückhaltebecken, inkl. Landerwerb	900'000
Projektierung Machbarkeitsstudie bis Bauprojekt	150'000
Total Kosten Bauprojekt	1'675'000

Kostenteiler			
<i>Beitragshöhe</i>	<i>%</i>	<i>ca. CHF</i>	<i>Bemerkungen</i>
Bund	35	586'250	35% von den Gesamtkosten
Arg. Gebäudeversicherung	5	83'750	5% von den Gesamtkosten
Kanton	40	402'000	40% von den Restkosten
Gemeinde	60	603'000	60% von den Restkosten (=36 % der Gesamtkosten)

Finanzierung

Die Bruttokosten von Fr. 1'675'000 (Aufwand) und die Beiträge von Bund, Kanton und AGV von mutmasslich Fr. 1'072'000 (Ertrag) werden in die Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde eingestellt. Die Finanzierung der Projektierung, sowie der geplanten Massnahmen sind durch die Gemeinde Wohlenschwil als Bauherrschaft vorschussweise vollumfänglich zu bezahlen. Dem öffentlichen Interesse am Hochwasserschutz entsprechend, kann eine Beteiligung von Bund und Kanton mit der Projektgenehmigung in Aussicht gestellt werden.

Gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) liegt die Abschreibungsdauer für Gewässer-, bzw. Hochwasserschutz bei 50 Jahren. Bei der Einwohnergemeinde erfolgt die Finanzierung von Fr. 1'675'000 über die Investitionsrechnung, wobei der Gemeinde Nettokosten von rund Fr. 603'000 verbleiben. Die jährlichen Finanzierungs- bzw. Folgekosten belaufen sich auf rund Fr. 25'000 (Abschreibung 50 Jahre / Verzinsung 2.75%). Hinzu kommen jährliche Unterhaltskosten von approx. Fr. 5'000, woran sich der Kanton dekretsgemäss beteiligt. Diese Investition lässt sich ohne Steuerfusserhöhung finanzieren.

Ausführung, Termine	
Kreditgenehmigung für Umsetzung Bauprojekt an Gemeindeversammlung	12. Juni 2019
Auflage und Bewilligungsverfahren Bauprojekt	Sommer/Herbst 2019
Submission der Arbeiten, Auftragserteilung	Winter 2019/2020
Ausführung Bauprojekt (<i>Zeitfenster unter Berücksichtigung Fische</i>)	Mai 2020 bis Oktober 2020 (Rückhaltebecken) Mai 2021 bis Oktober 2021 (Steilstrecke)
<p><u>Auflage Bauprojekt</u> <i>Das Bauprojekt „Hochwasserschutz Laubisbach“ kann vorgängig der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei während den Bürozeiten eingesehen werden.</i></p>	

Schlusswort

Die ungenügende Abflussqualität sowie die Gefährdung der Steilstrecke oberhalb der Eindolung durch Erosionen zeigen auf, dass seitens des Laubisbaches trotz bereits teilweise vorgenommener Schutzmassnahmen tiefer greifender, nachhaltiger Handlungsbedarf betreffend Hochwasserschutz besteht.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Wasserbau, Aarau, war bei der Projekterarbeitung involviert und unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen.

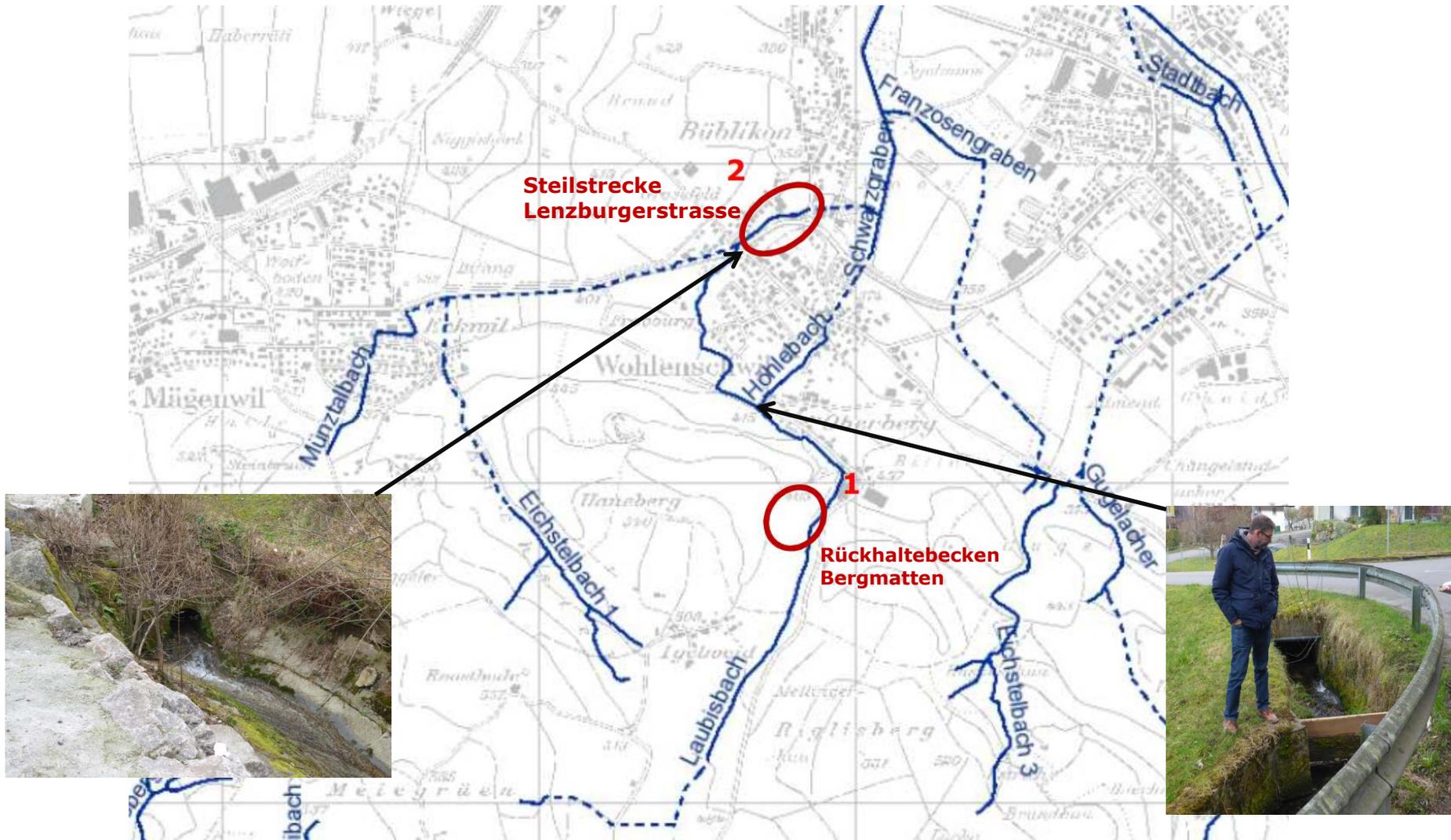
Die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen, welche vom Bund und Kanton subventioniert werden, gelten - wo nötig und sinnvoll - nicht zuletzt aufgrund der schwerwiegenden Hochwasserereignisse im Juni 2016 als zwingend angezeigt und dürfen keinesfalls aufgeschoben werden.

ANTRAG

Der Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1'675'000 für den Hochwasserschutz Laubisbach sei zu genehmigen.

Planausschnitte zum Hochwasserschutz Laubisbach

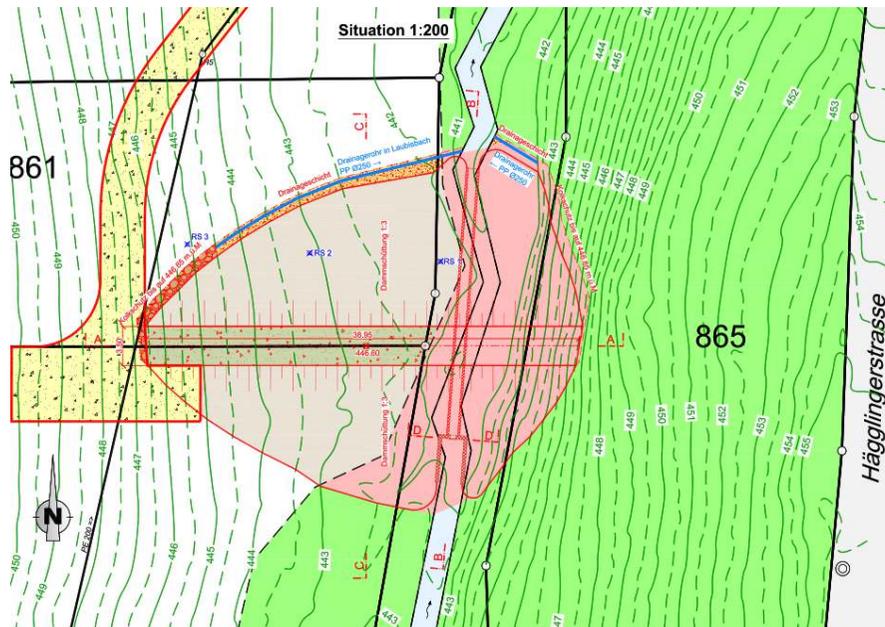
Gewässernetz und Bereiche der geplanten Hochwasserschutz-Massnahmen



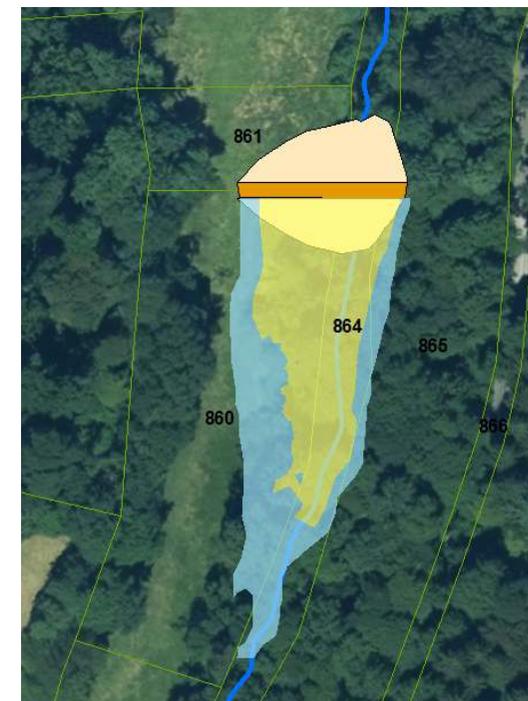
Übersicht Rückhaltebecken mit Naturschutz-Ersatzmassnahmen und Ersatzaufforstung



Situation des geplanten Rückhaltebeckens im Gebiet „Bergmatten“

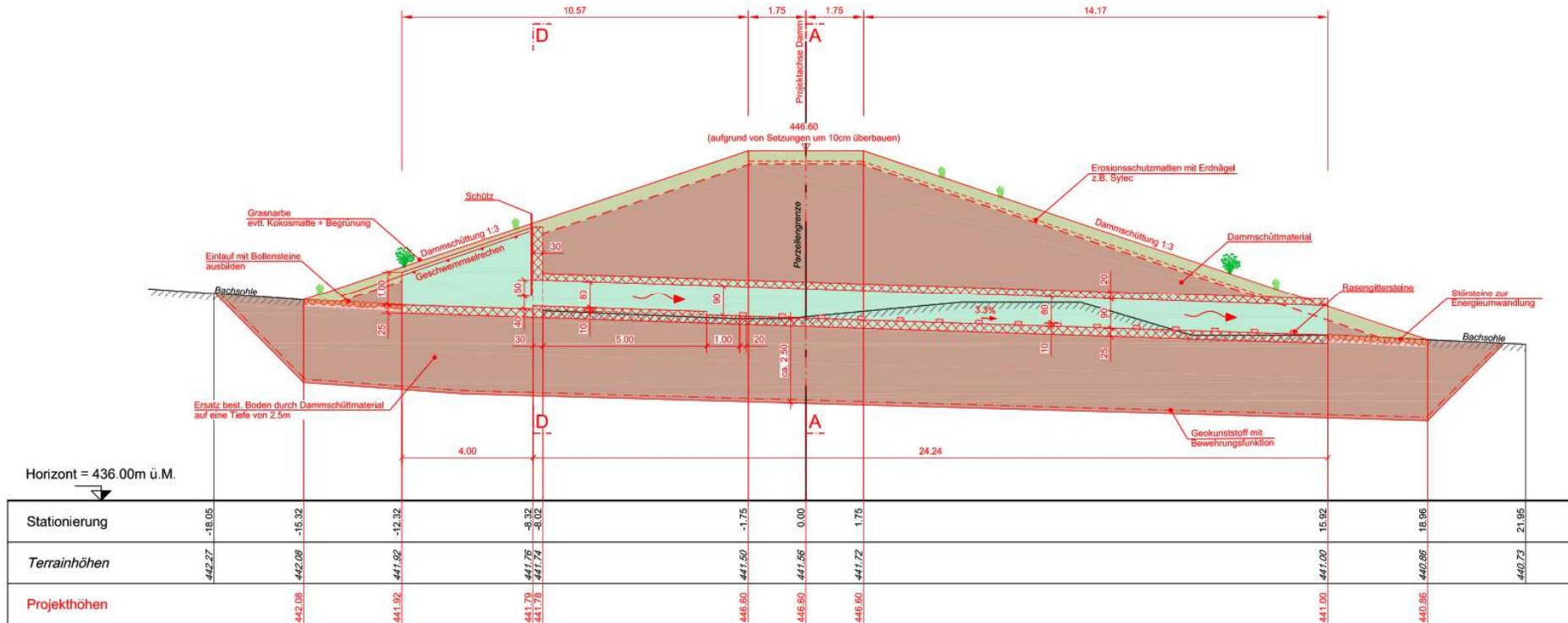


Überflutungsflächen HQ30 und HQ100



Querschnitt Rückhaltebecken „Bergmatten“

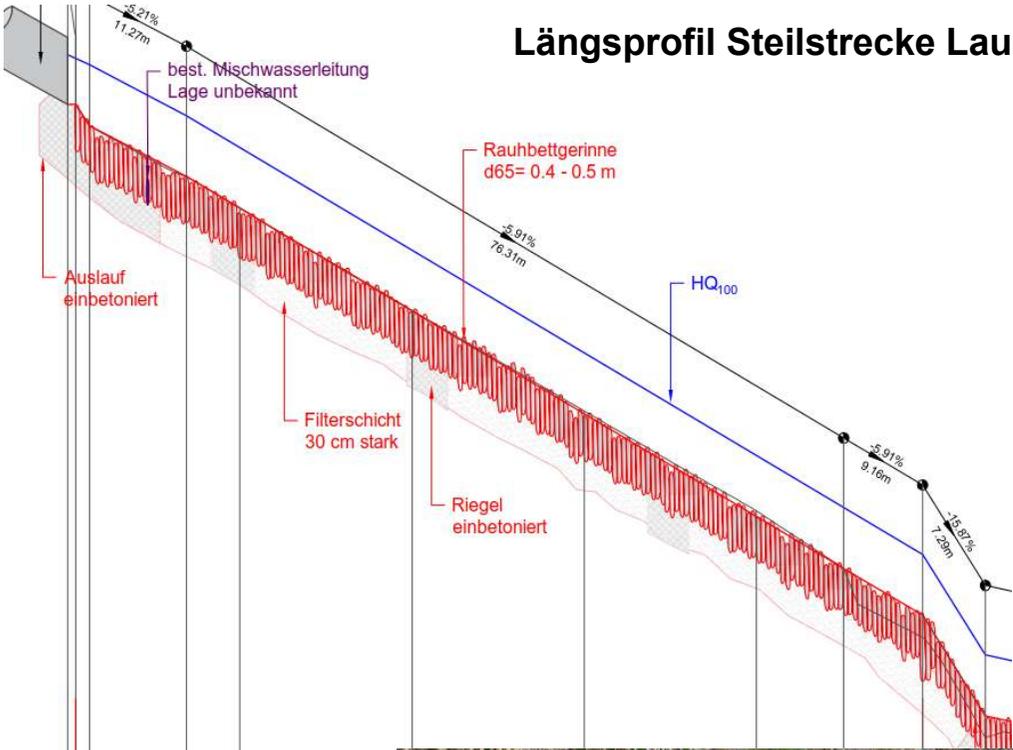
Schnitt B - B, 1:100



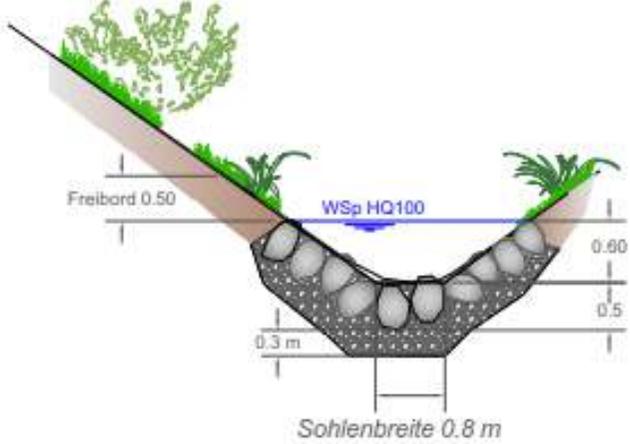
Situation Hochwasserschutz Laubisbach - Steilstrecke



Längsprofil Steilstrecke Laubisbach



Gestaltungsprofil
Raubettnrinne
M 1:50



6. Fusion zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost; Genehmigung der Satzungen

Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Aufgaben der Zivilschutzorganisationen und der Regionalen Führungsorgane sind im Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) geregelt. Grundsätzlich ist der Regierungsrat für den Bevölkerungsschutz zuständig. Er kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit innerhalb einer Bevölkerungsschutzregion verpflichten.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die „Konzeption Zivilschutz Aargau 2013“ per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die Konzeption beinhaltet die Reduktion der Anzahl Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzregionen von heute 22 auf neu 11 Regionen, damit die verschiedenen Leistungsaufträge und Bewältigung der Gefährdungsszenarien erfüllt werden können.

Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Konzeption besteht in den Bevölkerungsschutzorganisationen Mittleres Reusstal, Mutschellen, Reusstal-Rohrdorferberg und Wohlen Handlungsbedarf. Die Organisationen sind beauftragt, sich innerhalb der vorgegebenen Frist (bis 1.1.2020) zum Gemeindeverband „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost“ zusammenzuschliessen, damit die vorgegebenen Gefährdungsszenarien und Leistungsaufträge gemäss Gefährdungsanalyse im Ereignisfall erfolgreich bewältigt werden können. Der Mannschaftsbestand der heutigen Organisationen erfüllt die Anforderungen und Mindestvorgaben nicht mehr. Damit werden die einzelnen Organisationen in Zukunft nicht mehr fähig sein, ohne Zusammenschluss die Leistungsaufträge zu erfüllen.

Die vier Bevölkerungsschutzorganisationen Reusstal-Rohrdorferberg, Mutschellen, Mittleres Reusstal und Wohlen werden ab 2020 für den Bevölkerungsschutz von rund 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig sein.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Kommandanten der ZSO und RFO sowie den Verbandspräsidenten hat den Zusammenschluss der Organisationen vorbereitet.

Verbandsorganisation und Satzungen

Die vier bestehenden Organisationen sind heute als Gemeindeverbände oder mit einem Gemeindevertrag organisiert. Die bestehenden Verbandsstrukturen werden per 1.1.2020 in den neuen Verband „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost“ überführt, d.h. dass die bisherigen Verbände mit ihren Satzungen und Verträgen aufgehoben werden, sobald die neuen Satzungen durch die Gemeindeversammlungen genehmigt sind. Allfällige Aktiven (z.B. Material oder Vermögenswerte) der Organisationen werden in die neue Organisationsform überführt. Der Verband wird von fünf Vorstandsmitgliedern geführt. Mindestens jährlich findet eine Abgeordnetenversammlung statt.

Der Verband erfüllt für seine Mitgliedsgemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf, beschafft das gemeinsame Material und stellt die Einrichtungen zur Verfügung.

Die nun zur Genehmigung vorliegenden Satzungen wurden basierend auf den Vorgaben des AMB (Abteilung für Militär und Bevölkerungsschutz, Departement DGS) erarbeitet und den Gemeinderäten im Vorfeld zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Satzungen regeln die Aufgaben und Organisation des neuen Verbands sowie die Kompetenzen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Organe. Die Finanzierung des Verbands ist nach Bevölkerungsanteilen der Gemeinden gewichtet.

An der Abgeordnetenversammlung verfügen die Gemeinden pro angefangene 1'000 Einwohner über eine Stimme. Bei Abstimmungen ist zudem die Mehrheit der Gemeinden notwendig.

RFO Aargau Ost - Operative Umsetzung

Das Regionale Führungsorgan (RFO) ist ein wichtiger Bestandteil des Bevölkerungsschutzes. Der Bevölkerungsschutz ist im Verbundsystem mit den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz organisiert und hat zur Aufgabe, die Bevölkerung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen zu schützen.

Das RFO ist das Führungsinstrument der Gemeinden in der Bevölkerungsschutzregion. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informieren und beraten sie die Gemeinderäte, schlagen Massnahmen vor und vollziehen die Entscheide der Gemeinderäte.

Das RFO Aargau Ost setzt sich aus den verschiedenen Fachvertretern zusammen und deckt zudem die regionale Ausprägung im Verbandsgebiet „Aargau Ost“ ab.

ZSO Aargau Ost - Operative Umsetzung

Der Zivilschutz (ZSO) ist ausgerichtet auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Diese Ausrichtung entspricht den heutigen Gefährdungen und der aktuellen sicherheitspolitischen Lage. Für Angehörige des Zivilschutzes gibt es grundsätzlich drei verschiedene Einsatzarten:

- Einsätze bei Katastrophen und Notlagen,
- Einsätze für Instandstellungsarbeiten,
- Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Die Aufgaben des Zivilschutzes werden durch die Gemeinden in regionalen Zivilschutzorganisationen wahrgenommen. Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zu Gunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Verbands.

Organisatorisch wird die neue Zivilschutzorganisation „Aargau Ost“ ein Bataillon mit einem Sollbestand von 940 Schutzdienstpflichtigen umfassen. Es werden vier Kompanien darin enthalten sein. Drei Einsatzkompanien in den Regionen Wohlen, Rohrdorferberg und Reussberg (Bremgarten und Mutschellen) sowie eine Stabskompanie bestehend aus der Logistik, Kulturgüterschutz, Schutzraumkontrolle und Führungsunterstützung für den Stab sowie das RFO.

Ab einem Einzugsgebiet von 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Schaffung der Bataillonsstruktur notwendig und ist eine Bundesvorgabe. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden durch die Synergien aus dem Zusammenschluss aufgefangen.

Anlagen

Insgesamt stehen 23 Anlagen in der Region zur Verfügung. Sechs Anlagen können zu öffentlichen Schutzräumen umfunktioniert werden. Vier Anlagen werden als inaktiv weiter unterhalten. Die restlichen 13 Anlagen sind aktiv für die Formationen. Es stehen drei ausgebaute Kommandoposten zur Verfügung. Ein vierter Kommandoposten für das RFO und die Stabskompanie muss noch technisch ausgebaut werden. Dieser Ausbau wird durch den Bund finanziert.

Der Büro- und Lagerstandort befindet sich in Wohlen (Wilstrasse 57). Die Räumlichkeiten umfassen genügend Platz, sind in unmittelbarer Nähe zur Stützpunktfeuerwehr sowie dem Werkhof und sind ausbaufähig, sollte eine Erweiterung notwendig sein.

Finanzen

Das Richtbudget der neuen Organisation zeigt, dass die Kosten des Verbands „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost“ gesamthaft betrachtet nicht höher sind, als die kumulierten Ausgaben der vier Organisationen. Mit der Nutzung der Synergien der verschiedenen Organisationen können die Kosten in Zukunft trotz zusätzlicher Leistungsaufträge auf demselben Niveau wie bisher gehalten werden.

Die Genehmigung des jährlichen Budgets liegt in der Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung.

Gemäss Richtbudget verursacht die neue ZSO Organisation Kosten von jährlich 1.85 Mio. CHF für die Verbandsgemeinden (18.50 CHF/Einwohner). Nach Abzug der Ersatzbeiträge des Kantons sinken die anfallenden Nettokosten auf 14.30 CHF/Einwohner). Den grössten Teil der Kosten machen die Personal- und Ausbildungskosten aus.

Die Kosten für das zusammengeführte RFO belaufen sich gemäss Richtbudget auf CHF 1.24 pro Einwohner oder rund CHF 125'000. Bisher bewegte sich die Pro-Kopfbelastung zwischen CHF 1.56 und CHF 0.71. Aufgrund der sehr niedrigen Kosten, fallen bereits kleine Schwankungen stark ins Gewicht und die Durchschnittswerte variieren stark.

Start ab 1. Januar 2020

Die Zusammenführung der Organisationen ist per 1. Januar 2020 vorgesehen. Mit der Genehmigung der neuen Verbandssatzungen an den Sommergemeindeversammlungen 2019 kann die Zusammenführung operativ umgesetzt und der Bevölkerungsschutz in der Region gewährleistet werden.

ANTRAG

Der Fusion zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost und der Genehmigung der Satzungen sei zuzustimmen.

7. Verschiedenes

Der Gemeinderat wird hier Informationen über aktuelle Geschäfte und bevorstehende Veranstaltungen abgeben.

Unter diesem Traktandum haben Sie, werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 des Gemeindegesetzes Gebrauch machen. Wir freuen uns mit Ihnen auf eine kurzweilige und spannende Versammlung.

Beim nachfolgenden Apéro und ungezwungenem Gedankenaustausch lassen wir die Versammlung ausklingen.



Voranzeige

*Die Wintergemeindeversammlung findet am **Freitag, 22. November 2019**, 20.00 Uhr, statt. Bitte reservieren Sie sich diesen Termin bereits heute.*

Wohlenschwil, Mitte April 2019

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

Gemeindeammann:



Erika Schibli

Gemeindeschreiberin:



Angela Casadei

Die Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden. Die Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen. Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Lokalanzeiger (Reussbote) der Gemeinde.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

Bitte hier vorgängig abtrennen

Team Gemeinderat Wohlenschwil Amtsperiode 2018/2021



GR Yvonne Spreuer / GR Roger Aerne / VA Nadia Diserens / GA Erika Schibli / GR Claude Michel



Gemeinde Wohlenschwil

P.P.
CH-5512 Wohlenschwil
POST CH AG

Stimmrechts-Ausweis

für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung
vom Mittwoch, 12. Juni 2019

**Stimmrechtsausweis
!ungültig!**

Dieser Stimmrechts-Ausweis ist vorgängig abzutrennen und beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

----- ✂ ----- ✂ ----- **Bitte hier vorgängig abtrennen** ----- ✂ -----